

E: 04. 12. 18

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 610/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr F. [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: untreisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen
- 888/14 DE10 DE N -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 5839621 - 224 -

– Beklagte –

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 AsylG (Italien) - Ergänzungsbescheid

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 04. Dezember 2018 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rudolph als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Ergänzungsbescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.08.2017 mit Ausnahme des letzten Satzes der Ziffer 2. verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Italiens festzustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung der Feststellung nationalen Abschiebungsschutzes und die Androhung seiner Abschiebung nach Italien.

Der wohl 1997 geborene Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger christlich-orthodoxen Glaubens und stammen aus Mulki. Er reiste im September 2014 auf dem Landweg über Italien in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Das Bundesamt stellte am 06.11.2014 fest, dass der Kläger im EURODAC-System erfasst ist (IT1BA010F5 und IT2AG036DG). Am 17.11.2014 erfuhr das Bundesamt, dass dem Kläger in Italien der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden sei.

Mit Bescheid vom 08.06.2015 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab. Der Kläger wurde unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Italien zur Ausreise aufgefordert. Auf die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hob das erkennende Gericht durch rechtskräftiges Urteil vom 15.07.2016 - 3 A 273/15 - die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung auf und wies die Klage im Übrigen ab.

Mit Ergänzungsbescheid vom 29.08.2017 stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde erneut unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Italien zur Ausreise aufgefordert. Eine Abschiebung nach Eritrea wurde ausgeschlossen. Außerdem wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate befristet. Der Bescheid wurde im Wesentlichen mit der allgemeinen Lage anerkannter Schutzsuchender in Italien begründet.

Am 08.09.2017 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, weil er psychisch erkrankt sei, drohe ihm in Italien eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK. Dies habe das Bundesamt nicht berücksichtigt. Er leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer rezidivierenden mittel- bis schwergradigen depressiven Störung, die durch ein Attest der Asklepiosklinik Göttingen vom 30.08.2018 belegt werde; die depressive Störung werde behandelt, während die Bearbeitung der posttraumatischen Belastungsstörung derzeit noch nicht erfolgen könne.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Ergänzungsbescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.08.2017 zu verpflichten, für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Italiens festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen. Die Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige und auch sonst statthafte Klage, über die der Einzelrichter gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist im Wesentlichen begründet. Die angefochtenen Ziffern 1. bis 3. des Bescheids vom 29.08.2017 sind mit Ausnahme der Feststellung am Ende der Ziffer 2., dass der Kläger nicht nach Eritrea abgeschoben werden darf, rechtswidrig und verletzen den Kläger, der im maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach Italien hat, in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 und 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezogen auf den Zielstaat der Überstellung bzw. Abschiebung (hier: Italien) gegen die Beklagte, § 113 Abs. 5 VwGO. Denn eine Abschiebung des Klägers nach Italien ist derzeit und in absehbarer Zeit wegen des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl. II 1952, S. 685, ber. S. 953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2010 [BGBl. II S. 1198]; EMRK) rechtlich unzulässig.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Das ist derzeit im Hinblick auf eine Abschiebung des Klägers nach Italien der Fall. Denn unter Heranziehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Urteil vom 04.11.2014 (- Nr. 29217/12 -, Tarakhel / Schweiz, NVwZ 2015, 127, 129 ff.) und nach einer Gesamtwürdigung der aktuellen Erkenntnislage zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2

AsylG) ergibt sich, dass aufgrund der allgemeinen Lebensbedingungen von anerkannten Schutzberechtigten in Italien für den Kläger als psychisch Erkranktem die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK besteht, da das Bundesamt entgegen der Rechtsprechung des EGMR in der Tarakhel-Entscheidung (a. a. O., S. 129 ff.) keine konkret-individuell Zusicherung der italienischen Behörden im vorliegenden Einzelfall eingeholt hat.

Hinsichtlich der Feststellung etwaiger zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote ist zu beachten, dass ein Flüchtling in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83/389 vom 30.03.2010; EUGrCh), des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (BGBl. II 1953, S. 559) sowie der EMRK behandelt wird. Italien unterliegt als Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Unionsrecht und ist den Grundsätzen einer gemeinsamen Asylpolitik sowie den Mindeststandards eines gemeinsamen Asylsystems verpflichtet. Nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, juris, Rn. 180 f.) bzw. dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, juris, Rn. 79 ff.) gilt daher die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber dort – wie in jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union – den Erfordernissen der EUGrCh sowie der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) und der EMRK entspricht und, dass das italienische Asylrecht im Allgemeinen in Einklang mit den internationalen und europäischen Standards steht sowie die wichtigsten Garantien einhält. Insoweit wird zunächst vermutet, dass die Lebensbedingungen für anerkannte Schutzberechtigte in Italien nicht gegen Art. 3 EMRK verstoßen. Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Asylsystem in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011, aaO., Rn. 81). Die Widerlegung der oben genannten Vermutung aufgrund systemischer Mängel setzt voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.03.2014 - 10 B 6.14 -, juris, Rn. 9). Das erfordert eine aktuelle Gesamtwürdigung der zur jeweiligen Situation vorliegenden Berichte und Stellungnahmen, wobei regelmäßigen und übereinstimmenden Berichten von internationalen Nichtregierungsorganisationen besondere Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.04.2016 - 2 BvR 273 /16 -, juris Rn. 11; vgl. auch EuGH, Urteil vom 21.12.2011, aaO., Rn. 90 f.). Das gilt insbesondere für die Stellungnahmen des UNHCR angesichts der Rolle, die diesem im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der GFK (vgl. dort Art. 35) übertragen worden ist (vgl. EuGH, Urteil vom 30.05.2013 - C-528/11 -, juris, Rn. 44). Zur Bestimmung der wesentlichen Kriterien für das Vorliegen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ist auf die Rechtsprechung des EGMR zu dem mit Art. 4 EUGrCh übereinstimmenden Art. 3 EMRK zurückzugreifen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2018 - 10 LB 82/17 -, juris, Rn. 31; Urteil vom 25.06.2015 - 11 LB 248/14 -, juris, Rn. 43; OVG NRW, Urteil vom 07.03.2014 - 1 A 21/12.A -, juris, Rn. 112).

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR liegt eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EUGrCh bzw.

Art. 3 EMRK – zusammenfassend – (insbesondere) vor, wenn im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung mit Blick auf das Gewicht und das Ausmaß einer drohenden Beeinträchtigung dieses Grundrechts mit einem beachtlichen Grad von Wahrscheinlichkeit die reale, nämlich durch eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage belegte Gefahr besteht, dass der Betroffene in dem Mitgliedstaat, in den er überstellt werden soll, wegen einer grundlegend defizitären Ausstattung mit den notwendigen Mitteln die elementaren Grundbedürfnisse des Menschen (wie z.B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse) – im Unterschied zu den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats – nicht in einer noch zumutbaren Weise befriedigen kann (vgl. EGMR, Große Kammer, Urteil vom 21.01.2011 - Nr. 30696/09 - M.S.S. / Belgien u. Griechenland, NVwZ 2011, 413, Rn. 263 f.; Nds. OVG, Urteil vom 06.04.2018 - 10 LB 109/18 -, juris, Rn. 31; Urteil vom 29.01.2018 - 10 LB 82/17 -, juris, Rn. 32 und 34) und der betreffende Mitgliedstaat dem mit Gleichgültigkeit begegnet, weil er auf die gravierende Mangel- und Notsituation nicht mit (geeigneten) Maßnahmen reagiert (vgl. EGMR, Urteil vom 21.12.2011, aaO., Rn. 53; Urteil vom 04.11.2014, aaO., S. 129 ff., Rn. 98; Nds. OVG, Urteil vom 06.04.2018, aaO.; Urteil vom 29.01.2018, aaO., Rn. 32 und 40; VG Göttingen, Urteil vom 11.12.2017, aaO., Rn. 36 ff.; Urteil vom 29.11.2018 - 3 A 167/17 -).

Dies zugrunde gelegt, ist das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK hinsichtlich des in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Zielstaates Italien nicht generell anzunehmen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 06.04.2018, aaO., Rn. 33 ff.; OVG NRW, Urteil vom 24.08.2016 - 13 A 63/16. A -, juris Rn. 51 ff.; VG Braunschweig, Urteil vom 26.09.2017 - 7 A 338/16 -, juris, Rn. 57 ff.; VG Magdeburg, Urteil vom 06.04.2017 - 8 A 92/16 -, juris, Rn. 15 ff.), sondern nur nach den Besonderheiten des hier zu entscheidenden Einzelfalls. Denn nach den dargestellten strengen Maßstäben bestehen in Italien grundsätzlich keine grundlegenden Defizite im Hinblick auf die Aufnahmebedingungen für anerkannte Schutzberechtigte, da diese in ihrer Gesamtheit zur Überzeugung des Einzelrichters nicht die Annahme rechtfertigen, dass nicht vulnerablen anerkannten Schutzberechtigten bei einer Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EUGrCh bzw. Art. 3 EMRK droht (vgl. dazu VG Göttingen, Urteil vom 27.06.2018 - 3 A 296/17 -, UA, S. 5 ff.). Der erkennende Einzelrichter folgt der umfassenden Auswertung und Bewertung neuester Erkenntnismittel durch das Nds. OVG im Hinblick auf das Asylverfahren, die Unterkunftssituation, die medizinische Versorgung und die Bereitstellung der übrigen materiellen Leistungen (Nds. OVG, Urteil vom 06.04.2018, aaO., Rn. 35 – 53) und macht sich diese Ausführungen nach eigener Prüfung zu Eigen. Aus ihr ergibt sich als tragende Erwägung, dass anerkannte Schutzberechtigte bezüglich der genannten sozialen Rechte und des Zugangs zu Sozialleistungen den italienischen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt sind. Es wird von ihnen – wie auch von italienischen Staatsangehörigen – grundsätzlich erwartet, dass sie selbst für ihre Unterbringung und ihren Lebensunterhalt sorgen. Dies ist unionsrechtlich im Grundsatz nicht zu beanstanden (vgl. nochmals Nds. OVG, Urteil vom 06.04.2018, aaO., Rn. 31; OVG NRW, Urteil vom 24.08.2016 - 13 A 63/16. A -, juris Rn. 51 ff., 58). Außerdem werden anerkannte Schutzberechtigte in Italien – im Unterschied beispielsweise zu der Lage in Bulgarien (siehe hierzu Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2018 - 10 LB 82/17 -, juris, Rn. 36 ff., 45 ff. und 49 ff.; VG Göttingen, Urteil vom 11.12.2017 - 3 A 186/17 -, juris, Rn. 39 ff., 51) – nicht durch die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung des Zugangs zu den Sozialleistungen von diesen ausgeschlossen (vgl. nochmals Nds. OVG, Urteil vom

06.04.2018, aaO., Rn. 38). Unabhängig von dem genannten Gesichtspunkt der sogenannten Inländergleichbehandlung kann auch deshalb eine Verletzung der Rechte aus Art. 4 EUGrCh und Art. 3 EMRK nicht festgestellt werden, weil rücküberstellte anerkannte Schutzberechtigte bei umfassender Auswertung und Bewertung neuester Erkenntnismittel – neben den Hilfen durch kommunale und karitative Einrichtungen sowie NGO's – auch im Hinblick auf staatliche Hilfen keineswegs gänzlich auf sich selbst gestellt sind (OVG, Urteil vom 29.01.2018 - 10 LB 82/17 -, juris, Rn. 41 f.). Darüber hinaus ist eine Verletzung von Art. 4 EUGrCh bzw. Art. 3 EMRK auch deshalb zu verneinen, weil der italienische Staat auf die Situation der anerkannten Schutzberechtigten keineswegs mit Gleichgültigkeit reagiert (Nds. OVG, Urteil vom 06.04.2018, aaO., Rn. 55 -58).

Jedoch dürfen Rückkehrer, die zu einer besonders schutzbedürftigen Personengruppe gehören, nicht nach Italien abgeschoben werden, wenn die italienischen Behörden im Einzelfall keine konkret-individuelle Zusicherung abgeben, wonach u. a. eine gesicherte Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, um Gesundheitsgefahren auszuschließen und den besonderen Belangen dieser speziellen Personengruppe Rechnung zu tragen (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 732/14 -, juris, Rn. 16; Beschluss vom 29.08.2017 - 2 BvR 863/17 -, juris, Rn. 16 ff.). Zur Gruppe der besonders Schutzbedürftigen gehören neben Familien bzw. familienähnliche Lebensgemeinschaften mit Neugeborenen und kleinen Kindern oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern auch Personen mit behandlungsbedürftigen schweren Krankheiten oder gravierenden psychischen Störungen (vgl. VG Göttingen, Beschluss vom 26.04.2017 - 3 B 267/17 -, juris, Rn. 15; siehe auch Art. 21 ff. der Aufnahmeleitlinie). Nach der Tarakhel-Entscheidung des EGMR (Urteil vom 04.11.2014, aaO.) besteht die Möglichkeit, dass bei einer Überstellung nach den Dublin-Regeln die Vermutung, dass der aufnehmende Mitgliedstaat Art. 4 EUGrCh und Art. 3 EMRK beachtet, wirksam widerlegt wird, wenn es nachweislich ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene aufgrund seiner besonderen Lage tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmestaat einer gegen diese Vorschriften verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu werden (vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 06.04.2018, aaO., Rn. 60 ff.; Urteil vom 25.06.2015 - 11 LB 248/14 -, juris, Rn. 55 ff.; VG Göttingen, Beschluss vom 07.11.2017 - 3 B 658/17 -, BA., S. 4 ff.; VG Stade, Urteil vom 28.09.2016, aaO., S. 7).

In diesem Sinne hat der EGMR konkret für die Überstellung nach Italien konstatiert, dass für besonders schutzbedürftige Personen eine Verletzung der Rechte aus Art. 3 EMRK nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn die italienischen Behörden eine individuelle Garantieerklärung abgeben, wonach der Betroffene eine Unterkunft erhält und seine elementaren Bedürfnisse abgedeckt sind (vgl. EGMR, Urteil vom 04.11.2014, aaO., Rn. 120 f.). Zwar hat der EGMR zunächst klargestellt, dass Art. 3 EMRK nicht so ausgelegt werden kann, dass er die Konventionsstaaten verpflichtet, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Recht auf eine Wohnung zu gewähren. Dieser Vorschrift kann danach auch keine allgemeine Pflicht entnommen werden, Flüchtlinge finanziell zu unterstützen, damit sie einen gewissen Lebensstandard aufrechterhalten können (Rn. 95). Es sei aber zu berücksichtigen, dass Asylbewerber einer besonders schützenswerten Bevölkerungsgruppe angehörten (Rn. 97), und dass bei Minderjährigen im Auge behalten werden müsse, dass ihre besonders verwundbare Lage entscheidend sei und schwerer wiege als die Tatsache, dass sie Ausländer mit unrechtmäßigem Aufenthalt seien (Rn. 99).

Da sich die Situation für besonders Schutzbedürftige in Italien nicht maßgeblich verbessert hat, gilt diese Voraussetzung auch im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 06.04.2018, aaO., Rn. 60 ff.; VG Göttingen, Urteil vom 26.09.2018 – 3 A 656/17 -, und Beschluss vom 29.03.2017 - 3 B 168/17 - BA S. 9; VG Stade, Urteil vom 28.09.2016 - 1 A 1454/14 -; VG Lüneburg, Urteil vom 13.12.2016 - 8 A 175/16 -, juris, Rn. 45). Die vom EGMR in der „Tarakhel“-Entscheidung dargelegten Grundsätze sind auch auf Personen anzuwenden, die mit einem Schutzstatus (Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärer Schutzstatus) nach Italien rücküberstellt werden sollen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 06.04.2018, aaO., Rn. 60; VG Göttingen, Urteil vom 26.09.2018, aaO., und Beschluss vom 29.03.2017 - 3 B 168/17 -, BA, S. 9; VG Stade, Urteil vom 12.10.2016 - 5 A 350/15 -, juris; VG Lüneburg, Urteil vom 13.12.2016 - 8 A 175/16 -, juris, Rn. 47 m. w. N.).

Der Kläger gehört zu dem Kreis besonders schutzbedürftiger Personen im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung des EGMR (vgl. auch nochmals Nds. OVG, Urteil vom 06.04.2018, aaO., Rn. 60 ff.; Beschluss vom 28.05.2018, aaO., Rn. 82 ff. und 88). Nach der aktuellen und plausiblen Stellungnahme der behandelnden Asklepios-Fachklinik Göttingen vom 30.08.2018 befindet er sich in kontinuierlicher therapeutischer und medikamentöser Behandlung wegen seiner depressiven Störung. Eine Behandlung der PTBS steht noch an. Eine Rückführung nach Italien würde den Kläger aller Voraussicht nach psychisch massiv destabilisieren; eine weitere Behandlung mit Aussicht auf eine Besserung oder Heilung seiner psychischen Erkrankung erschiene ausgeschlossen. Die erforderliche konkret-individuelle Zusicherung der italienischen Behörden, dass der Kläger in einer seiner Schutzbedürftigkeit entsprechenden Weise aufgenommen, untergebracht und versorgt wird, hat das insoweit zuständige Bundesamt nicht eingeholt. Eine solche Zusicherung ist derzeit auch nicht zu erwarten, da solche individuellen Zusicherungen nach den Erkenntnissen des Gerichts von den maßgeblichen Stellen schon seit längerer Zeit nicht mehr abgegeben werden (vgl. schon VG Göttingen, Urteil vom 12.06.2017 - 3 A 331/15 -, UA, S. 11).

Demzufolge ist die Beklagte durch das Gericht antragsgemäß zu verpflichten, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 (i. V. m. Art. 3 EMRK) hinsichtlich Italiens vorliegt. Dieser Staat, der dem Kläger den internationalen Schutzstatus zuerkannt hat, kommt im vorliegenden Fall als alleiniger Überstellungsstaat in Betracht. Daher sind die Ziffern 1. und 2. – mit der tenorierten Ausnahme – wegen Vorliegens eines Abschiebungsverbots aufzuheben. Die in Ziffer 3. des angefochtenen Bescheides ausgesprochene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots ist ebenfalls aufzuheben, da ihr im Hinblick auf das bestehende Abschiebungsverbot die Grundlage entzogen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 ZPO und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Rudolph

Beglaubigt
Göttingen, 04.12.2018

- elektronisch signiert -
Steller
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle